

## Ungarn

### Mehrwertsteuererstattungen nach der 13. MwSt-Richtlinie (86/560/EWG)

#### **I. GEGENSEITIGKEITSABKOMMEN – Artikel 2 Absatz 2**

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Ja.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Mit der Schweiz und Liechtenstein.

3. Welche Drittstaatensteuern betreffen die Gegenseitigkeitsabkommen?

Die Mehrwertsteuer.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Wie nach nationalem Recht.

5. Gibt es in Bezug auf die Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Nein.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Trifft nicht zu. (In Ungarn sind Erstattungen in Bezug auf Drittländer, mit denen keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen wurden, nicht zulässig.)

#### **II. STEUERLICHE VERTRETER – Artikel 2 Absatz 3**

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Nein, sie ist nicht zwingend erforderlich.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Die Benennung eines steuerlichen Vertreters ist nicht zwingend notwendig. Im Ausland registrierte Steuerpflichtige können aber einen Vertreter bevollmächtigen, siehe Antwort auf Frage Nr. 16.

#### **III. ERSTATTUNGSMODALITÄTEN – Artikel 3 Absatz 1**

9. Welches sind die Antragsfristen?

Gebietsfremde registrierte Steuerpflichtige können ihren Anspruch auf Erstattung der im Bezugsjahr erhobenen Steuern geltend machen, indem sie bei der Steuerbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Die Antragsfrist beginnt 1. Januar und endet am 30. Juni des dem Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres.

**10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?**

Im Ausland registrierte Steuerpflichtige können sich Steuern wie folgt erstatten lassen:

- für ein Kalenderjahr,
- vierteljährlich jeweils zum letzten Tag des Monats nach dem betreffenden Quartal, wenn in keinem der Anträge ein Betrag von weniger als 51 000 HUF geltend gemacht wird,
- zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Jahres, wenn in keinem der Anträge ein Betrag von weniger als 300 000 HUF geltend gemacht wird.

**11. Wo sind die Anträge einzureichen?**

Erstattungsanträge sind in Schriftform bei der Steuer- und Finanzverwaltung Budapest Nord einzureichen:

APEH Észak-budapesti Igazgatósága (Direktion Budapest Nord der APEH)

(Postanschrift der Auslandsabteilung: Dept. for Foreigners Affairs, 1387 Budapest, Pf. 45.)

1139 Budapest, Petneházy u. 6-8.

Telefon: +36 1 412-7460

Telefax: +36 1 349-1393

Die Anträge können auch persönlich bei folgenden örtlichen Finanzämtern in Budapest abgegeben werden:

- II. Bezirk, Margit bld. 43.
- III. Bezirk, Kaszásdűlő str. 2
- IV. Bezirk, Deák Ferenc str. 28.
- V. Bezirk, Hercegprímás str. 18
- XIII. Bezirk, Petneházy str. 6-8.

**12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine MwSt-Erstattung?**

7 000 HUF.

**13. Wo sind Antragsformulare erhältlich?**

Informationen und Hinweise zur Beantragung von Mehrwertsteuererstattungen an im Ausland registrierte Steuerpflichtige finden sich auf der folgenden englischsprachigen Website der ungarischen Steuerverwaltung:

<http://www2.pm.gov.hu/web/home.nsf/frames/english>

Das Antragsformular ist im Internet unter folgender Adresse erhältlich:

<http://www2.pm.gov.hu/web/home.nsf/frames/english>

**14. In welchen Sprachen kann das Formular ausgefüllt werden?**

Auf Ungarisch und Englisch.

**15.** Welche Angaben muss das Formular enthalten? Bitte legen Sie eine Kopie des Formulars bei oder geben Sie die entsprechende URL-Adresse an.

<http://www2.pm.gov.hu/web/home.nsf/frames/english>

**16.** Sind manche Angaben freiwillig? Wenn ja, welche?

Im Ausland registrierte Steuerpflichtige können sich gegenüber der Steuerbehörde vertreten lassen: von einer Person, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen vertretungsbefugt ist, von einem Mitarbeiter, der das gesetzliche Mindestalter erreicht hat und eine ordnungsgemäße Berechtigung vorweisen kann, von einem Rechtsberater, einem Anwalt, einer Anwaltsfirma, einem Steuerexperten oder Steuerberater oder von einem Mitarbeiter oder Mitglied einer Wirtschaftsvereinigung, die berechtigt ist, Tätigkeiten in den Bereichen Rechnungswesen, Buchhaltung und Steuerberatung auszuüben. In einem solchen Fall werden zusätzliche Dokumente in Bezug auf die Berechtigung und Identität der vertretungsberechtigten Person benötigt.

**17.** Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Der Antragsteller.

**18.** Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Der nicht im Gebiet der EU registrierte Steuerpflichtige muss:

- bescheinigen, dass er während des Jahres, in dem die den Steuerbetrag oder Steuersatz enthaltende Rechnung ausgestellt wurde, zur Entrichtung einer der Mehrwertsteuer entsprechenden Steuer verpflichtet ist, indem er ein (ein Jahr lang gültiges) Dokument der zuständigen Behörde des Staates, in dem er als steuerpflichtig registriert ist, vorlegt;

- dem Antrag Folgendes beifügen: die auf seinen Namen oder auf den Namen eines einheimischen gewerblichen Vertreters ausgestellte Rechnung oder die elektronisch erstellte Rechnung oder das Dokument, aus dem der Steuerbetrag in Bezug auf die eingeführten Gegenstände hervorgeht.

Darüber hinaus muss der Antragsteller erklären, dass er die in der Antwort auf Frage 20 genannten Bedingungen erfüllt, dass er als Geschäftsausgaben jene Ausgaben geltend gemacht hat, die ihn zur Erstattung der Steuer berechtigen, und dass er ferner alle irrtümlicherweise ausgezahlten Steuerbeträge zurückzahlt.

**19.** Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Die Steuerbehörde entscheidet über Steuererstattungsanträge innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags.

#### **IV. ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT – ARTIKEL 4 ABSATZ 2**

**20.** Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

Der nicht im Gebiet der EU registrierte Steuerpflichtige darf in Ungarn weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung haben, von wo aus seine Umsätze bewirkt

worden sind; in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer festen Niederlassung darf sich auch sein Wohnsitz oder üblicher Aufenthaltsort nicht in Ungarn befinden. Darüber hinaus darf er in Ungarn keine Gegenstände geliefert oder Dienstleistungen erbracht haben, mit Ausnahme von Beförderungsleistungen und Dienstleistungen, bei denen die Steuer (gemäß Artikel 196 der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG) lediglich vom Empfänger geschuldet wird.

**21.** Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen und wenn ja, welche?

Ja, die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer kann nicht erstattet werden bei Ausgaben für:

- a) den Bezug von verbleitem oder unverbleitem Kraftstoff;
- b) den Erwerb von Personenkraftwagen, Krafträdern über 125 ccm, Yachten, Sport- und Freizeitbooten;
- c) Nahrungsmittel und Getränke;
- d) gastronomische Leistungen, Kauf von Süßwaren und andere Verpflegungsleistungen;
- e) Unterhaltung;
- f) Gegenstände und Dienstleistungen in Verbindung mit dem Betrieb und der Wartung von Personenkraftwagen;
- g) Taxifahrten (Orts- und Fernfahrten);
- h) Park- und Straßengebühren, mit Ausnahme von Gebühren für Kraftfahrzeuge mit mindestens 3,5 t Bruttogewicht;
- i) den Bau oder Umbau von Wohnimmobilien;
- j) den Erwerb von Wohnimmobilien, die für eine Steuerbefreiung nicht in Betracht kommen.

Voraussetzung ist, dass diese Gegenstände und Dienstleistungen nicht für den Weiterverkauf, für die Verwendung als Direktmaterial (und als solches verbucht) oder für Dritte erworben werden.

Bei Telefongesprächen im Orts- und Fernnetz, bei mobilen Telefondiensten und bei auf Internetprotokoll basierenden Sprachübermittlungsdiensten sind 30 Prozent der erhobenen Mehrwertsteuer nicht abzugsfähig. Diese Einschränkung des Vorsteuerabzugs gilt nicht für Steuerpflichtige, die zum Zweck des Weiterverkaufs mindestens 30 Prozent der betreffenden Leistungen neu in Rechnung stellen.

## **V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)**

**22.** Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

Es gibt keine Unterschiede.

**23.** Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?  
Trifft nicht zu.